

Bootshausordnung des Stralsunder Kanu Club e.V. und Stralsunder Ruder Club e.V.

1. Die Bootshausordnung bezieht sich auf das Grundstück, das Clubhaus und die Bootslagerhallen sowie die anderen Gebäudes des SRC und SKC.
2. Das Grundstück, das Clubhaus und die anderen Räumlichkeiten mit Ausnahme der öffentlichen Clubgaststätte dürfen nur von Mitgliedern und von ihnen eingeführten Gästen betreten werden.
3. Das Parken und Befahren des gesamten Geländes mit KFZ sowie das Radfahren ist verboten.
Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden.
Das Befahren der verlängerten Toreinfahrt zwischen dem Clubhaus und den Bootshallen zum Zweck des Be – und Entladens kann von einem Sportkameraden, der das Hausrecht ausübt, gestattet werden.
4. Das Hausrecht wird durch die Mitglieder der Vorstände beider Vereine und durch den Hausrat ausgeübt.
5. Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände und in den Räumlichkeiten wird allen Mitgliedern zur selbstverständlichen Pflicht gemacht.
Die Trainingsräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden.
Die Duschräume und Toiletten sind so zu verlassen, wie man sie vorzufinden wünscht.
6. Mit Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind alle elektrischen Verbraucher auszuschalten.
7. Jedes Mitglied hat auf die Einhaltung des Brandschutzes zu achten.
Offenes Feuer und Rauchen ist in den Bootshallen sowie in den Trainings – und Umkleieräumen verboten
Feuergefährliche Flüssigkeiten und Gase dürfen nur im dafür vorgesehenen Tanklager gelagert werden.
8. Übernachtungen im Clubhaus und das Zelten auf dem Bootshausgelände bedürfen der Genehmigung eines das Hausrecht ausübenden Sportkameraden.
Übernachtungen in den Umkleieräumen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Vorstandes.
Die Gebührensätze für Übernachtungen werden vom Hausrat festgelegt.
9. Die Tore, die Clubhaustür sowie alle anderen Türen in Umkleide -, Trainings – und Bootslagerstätten sind stets verschlossen zu halten. Mitglieder müssen, wenn sie die Räumlichkeiten verlassen und sofern nicht noch andere Mitglieder anwesend sind, alle Tore und Türen verschließen.
10. Der SKC und der SRC haften nicht für Unfälle oder Schäden, die den Mitgliedern oder Gästen auf dem Bootshausgelände entstanden sind.
11. Verstöße gegen die Bootshausordnung werden mit den Rechtsmitteln des zuständigen Vereins in aller Härte geahndet.

gez.

Stralsunder Kanu Club e.V. / Stralsunder Ruder Club e.V.
Die Vorstände

Stralsund, den 30.09.2009